

- Lesefassung -

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wismar (ZvWis) in der Fassung der 1. Änderungssatzung Vom 21. Februar 2007

Aufgrund

- der §§ 150, 151 Abs. 2 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und
- des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung ó GmHVO -) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 21.02.2007 folgende 1. Satzung zur Änderung der Stundungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verfahren
- § 4 Stundung
- § 5 Niederschlagung
- § 6 Erlass
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

Lesefassung

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Forderungen des ZvWis gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Stundung
ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- Niederschlagung
ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- Erlass
ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 Verfahren

Anträge auf Stundung einschließlich Ratenzahlung oder Erlass und Vorschläge zur Niederschlagung von Forderungen des ZvWis sind der Verwaltung zuzuleiten.

§ 4 Stundung

- (1) Forderungen des ZvWis dürfen nur unter besonderen Umständen und unter der Voraussetzung gestundet werden, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet wird und der Schuldner nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstage zu erfüllen.
- (2) Bei dem Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und eine Stundung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich sind.
- (3) Stundungsfristen sind möglichst kurz zu bemessen.
- (4) Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze.
- (5) Bei Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (6) Gestundete Beträge sind vom Schuldner mit 0,5 v. H. für jeden vollen Monat seit Beginn der Stundung zu verzinsen.

- (7) Wenn im Beitragsbescheid abweichend von der Beitragsforderung Zahlungsfristen für Teilbeiträge festgesetzt sind, so finden die Absätze (1) bis (6) für die noch nicht fällig gestellten Beiträge keine Anwendung.**

§ 5
Niederschlagung

- (1) Forderungen des ZvWis dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet und über den Anspruch ein Vollstreckungstitel oder eine Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) vorliegt.
- (2) Eine Niederschlagung kann erst erfolgen, wenn die Beitreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Beitreibung zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Niedergeschlagene Beträge sind zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Andernfalls ist nach § 6 dieser Satzung zu verfahren.

§ 6
Erlass

- (1) Forderungen des ZvWis dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - a) nachweislich feststeht, dass der Anspruch dauernd nicht mehr einziehbar ist oder
 - b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach unbillige Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.
- (2) Für einen Erlass nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Konkursverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.
Der Begriff der unbilligen Härte ist nach Absatz 1 Buchstabe b eng auszulegen.

§ 7
Zuständigkeiten

- (1) Zur Stundung ermächtigt sind:
 - a) der Geschäftsführer bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro,
 - b) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro,
 - c) der Verbandsvorstand bei Einzelbeträgen über 20.000 Euro.

(2) Zur Niederschlagung ermächtigt sind:

- a) die Geschäftsführung bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.200 Euro,
- b) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro,
- c) der Verbandsvorstand bei Einzelbeträgen über 20.000 Euro.

(3) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Forderung ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen.

(4) Zum Erlass ermächtigt sind:

- a) die Geschäftsführung bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 1.300 Euro,
- b) der Verbandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro,
- c) der Verbandsvorstand bei Einzelbeträgen über 5.000 Euro.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Lübow, den 21.02.2007

Bürger
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die 1. Änderungssatzung wurde in der Ostsee-Zeitung, Ausgabe Wismarer Zeitung vom 28.02.2007 veröffentlicht.